

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park-Süd“

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Kesslerstraße,
FI-Nr. 13/2 und Teilfläche der FI-Nr. 12, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

Fortschreibung Umweltbericht Stand: 25.10.2019

Geltungsbereich des Bebauungsplans 4647 „Cramer-Klett-Park-Süd“ - Luftbildausschnitt



1. Einleitung / Ziel des Bebauungsplans / Plangrundlagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Wöhrd und umfasst auf einer Fläche von ca. 4.500 m² das Flurstück 13/2 und teilweise das Flurstück 11 in der Gemarkung Gärten bei Wöhrd (siehe Abb. 1). Es ist in seiner südwestlichen Ecke auf einer Grundfläche von ca. 800 m² mit dem Rechenzentrum der Deutschen Post AG bebaut. Die übrige Fläche wird durch alten Baumbestand und eine teils offene Grünfläche geprägt. Ihr Erscheinungsbild ist parkartig und fügt sich nahtlos in den nördlich angrenzenden öffentlichen Cramer-Klett-Park ein. Unter dem Rechenzentrum befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage mit einer Ausdehnung bis nahe der nördlichen Grenze des Plangebiets. Umrahmt wird das Planungsgebiet im Osten und Westen von Bebauung, im Süden von der Keßlerstraße und im Norden vom Cramer-Klett-Park.



Abb.1: Auszug aus der Flurstückskarte der Stadt Nürnberg (© Stadt Nürnberg; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2006) überwiegend als Grünfläche und in der südwestlichen Ecke als gemischte Baufläche dargestellt (s. Abb. 2). 1980 wurde mit der Einleitung des Bebauungsplan(B-Plan)verfahrens Nr. 4200 die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 3421 vom 19.08.1958 (s. Abb. 3) und die Sicherung der fraglichen Parkfläche als öffentliche Grünfläche verfolgt. Das Verfahren wurde aber nicht abgeschlossen.

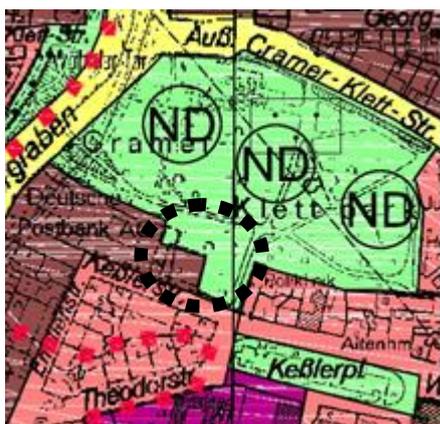


Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006) mit Darstellung der Lage des Planungsgebiets (© Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 2001)



Abb.3: Ausschnitt Baulinienplan Nr. 3421 mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Planungsgebiets (© Stadt Nürnberg)

Infolge der Verkaufsabsicht der Deutschen Post AG wurde am 18.05.2017 die Aufstellung des B-Plans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen, um die dem Cramer-Klett-Park zugehörige Freifläche als öffentliche Grünfläche – Parkanlage planungsrechtlich zu sichern. Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele wurde nach Eingang von Anträgen auf Vorbescheid auf Basis des Baulinienplans Nr. 3421 am 20.07.2017 die Veränderungssperre Nr. 83 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen, die zwischenzeitlich verlängert wurde.

Auf Grundlage eines mit dem Eigentümer ausgehandelten Kompromisses (s. Abb. 4) soll zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Grünfläche der B-Plan Nr. 4647 weiter geführt werden. An der Stelle des Rechenzentrums ist ein räumlich erweiterter Neubau mit insgesamt 7 bzw. 8 Geschossen geplant, bei Erhalt der vorhandenen zweigeschossigen Tiefgarage und Erweiterung der Unterbauung auf insgesamt ca. 2.450 qm. Genutzt wird das Gebäude für Sport, Fitness und hochschulnahe Nutzungen sowie Studentenwohnen.

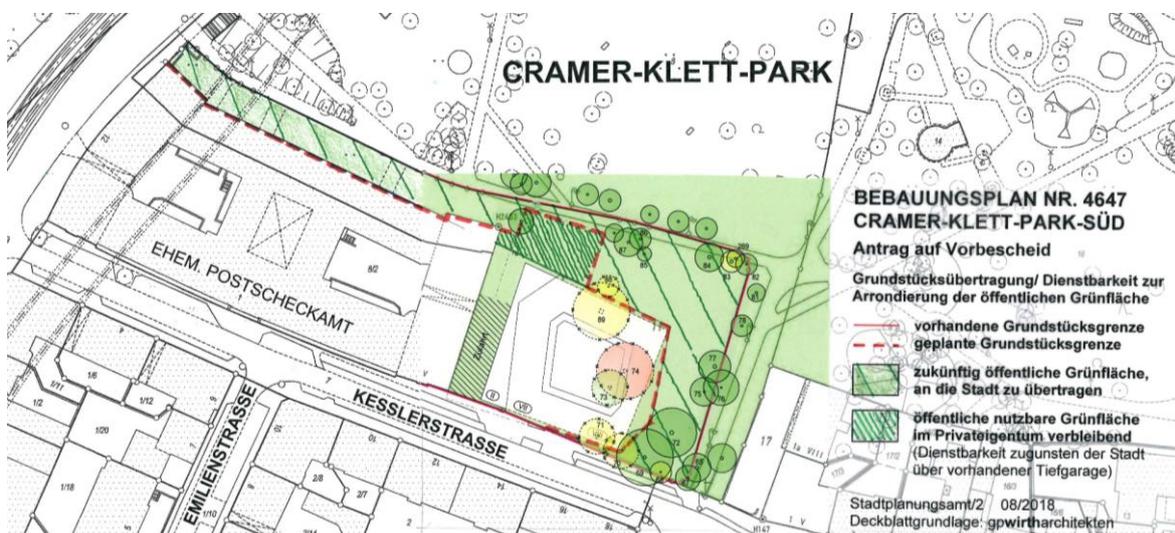


Abb. 4: aktueller Entwurf als Vorbescheidsantrag

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist oberirdisch zu ca. $\frac{1}{4}$ mit dem Rechenzentrum bebaut, ca. $\frac{3}{4}$ werden als öffentliche Grünfläche, analog zum angrenzenden Cramer-Klett-Park genutzt. Die Tiefgarage erstreckt über das Rechenzentrum hinaus bis nahe an die nördliche Flurstücksgrenze. Sie ist teilweise begrünt.

Auswirkungen / Prognose

Die Planung sieht grundsätzlich die planungsrechtliche Sicherung der bisherigen Nutzung vor. Da es sich bei dem betrachteten Bereich um innerstädtisches Gebiet handelt, trifft die Vorgabe nach §1 Abs.5 BauGB zu, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Es sind durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.2 Boden/ Wasser

Ausgangssituation

Der Untergrund des Planungsgebiets besteht aus bis zu 20 m mächtigen Lockersedimenten (Quartärsedimente einer Urtalrinne der Pegnitz). Aus benachbarten Bohrungen lässt sich vermuten, dass eine geringmächtige anthropogene Auflage von ca. 0,50 m vorhanden ist. Diese zeigen jedoch keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor. Die Tiefgarage ist in ihrem südlichen Teil mit einem Gebäude überbaut, während sich im nördlichen Teil ein künstlich hergestellter Bodenaufbau findet, der einige Bodenfunktionen teilweise erfüllen kann. Insgesamt ist knapp die Hälfte des Areals unter- bzw. überbaut. Die unversiegelten, nicht unterbauten Flächen weisen vollständig intakte Bodenfunktionen auf. Aufgrund der langjährigen, gleichbleibenden Nutzung als Grünfläche kann davon ausgegangen werden, dass sich ein relativ mächtiger humoser Oberboden ausgebildet hat.

Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 - 10 m anzutreffen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einem mittleren bis hohen Kontaminationsrisiko für das Grundwasser auszugehen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden als sehr gut eingestuft. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet hat eine hohe Wertigkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden.

Auswirkungen / Prognose

Die Planung sieht einen Neubau an der Stelle des Rechenzentrums vor, der den Altbau in Breite und Tiefe um ca. 1/3 übersteigt, sodass bislang intakte Böden beeinträchtigt und versiegelt werden. Da für das Vorhaben vorrangig die bereits bebaute Fläche genutzt wird, kann die Planung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden als sparsam beurteilt werden. Im Umfeld der Baugrube ist im Zuge der Baumaßnahme mit Bodenverdichtungen infolge Maschineneinsatz und Baustelleneinrichtung zu rechnen, sodass auf den Freiflächen des Planungsgebiets Bodenfunktionen beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§55 Abs.2 WHG) zum Umgang mit Niederschlagswasser ist im weiteren Verfahren ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Der Regenwasserrückhaltung und -speicherung durch eine großflächige Dachbegrünung kommt eine besondere Bedeutung zu. Ergänzend kann eine Schachtversickerung für Niederschlagswasser von begrünten Dachflächen in Betracht kommen. Die Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind als nicht erheblich zu bewerten.

2.3 Pflanzen, Tiere, Landschaft

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation

In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284.001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft.

Die Fläche zeichnet sich durch eine Vielzahl an heimischen Einzelbäumen mit teils stattlichen Ausmaßen aus wie er selten in der Innenstadt zu finden ist: Rotbuchen, Spitzahorne, Bergahorne, Robinien sowie Silberlinde, Winterlinde und Roteiche. Die gehölzfreien Bereiche werden von einem Vielschnittrasen eingenommen. Am Nordrand des Planungsgebiets befindet sich eine heckenartige Struktur aus diversen Straucharten, die neben einigen Altbäumen im Heckenbereich auch die Rundblättrige Mehlbeere und die Gemeine Eibe umfasst. Im Erscheinungsbild gleicht das Gebiet dem des nördlich anschließenden Cramer-Klett-Parks, sodass beide Bereiche als Einheit wirken.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die Heckenstrukturen und die Altbaumbestände von sehr hoher Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Umsetzung der Planung werden mindestens 5 Großbäume (Nr. 70, Nr. 71, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 89) gefällt. 2 weitere Großbäume (Nr. 69 und Nr. 72) werden als gefährdet angesehen, da die geplante Baulinie des Neubaus den Kronentraufbereich schneidet (s. Abb. 5). Dies führt einerseits zu Beeinträchtigungen während des Baus und erfordert andererseits fortgesetzt Rückschnitte an der Fassadenseite, sodass der Baumerhalt nicht gewährleistet ist. Dieser ist aber Gegenstand des Kompromisses zur Dimensionierung des Baufeldes. Sollte die Tiefgarage durch einen Neubau in vollem Umfang ersetzt werden, sind 2 weitere Bäume am nördlichen Rand des Plangebiets gefährdet. Sie fehlen in der Baumbewertungstabelle.

Durch die Planung gehen zwar wenige, aber die ältesten, die stattlichsten, die markantesten Bäume verloren, deren ökologischer Wert trotz und gerade bei teilweise verminderter Vitalität im Vergleich zu jungen Bäumen sehr hoch ist. Sie dienen als Lebensraum für vielfältige Tierarten, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden CO₂, filtern Luft, bieten Schatten, senken die Umgebungstemperatur. Die Auswirkungen des Vorhabens sind aus vegetationskundlicher Sicht somit als erheblich einzustufen.



Abb.5: Baumbestand im Plangebiet mit Darstellung des Vitalitätsstatus in Kombination mit dem Bestandsgebäude bzw. dem Neubau (Legende: rot = geschädigt, d.h. 26-50% Schaden; gelb = geschwächt, d.h. 11-25% Schaden; grün = gesund, d.h. 0-10% Schaden)

Plangrundlage: Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung

Planverfasser: gpwirth Architekten, Nürnberg

Baumvermessung: Henschel Landschaftsarchitekt Stand ca. Nov./2017

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet, geprägt durch einen außerordentlich hohen Anteil an Altbäumen und offene Grünflächen, stellt einen wichtigen, u.v.a. auch seltenen Lebensraum in der Stadt für Fledermäuse, Vögel und vermutlich auch Totholzkäfer dar. Altbäume, insbesondere auch die mit verminderter Vitalität, weisen grundsätzlich eine wesentlich höhere Artenvielfalt auf als junge, kerngesunde Bäume. Im Plangebiet hervorzuheben sind die an mehreren Bäumen vorhandenen natürlichen Höhlen und Nischen, die für die genannten Tiergruppen teils essentiell sind. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus wurden laut Artenschutzkartierung (ASK) im nördlich angrenzenden Teil des Cramer-Klett-Parks nachgewiesen.

Das Planungsgebiet ist nicht nur wichtiger Lebensraum, sondern stellt unter anderem für die genannten Arten eine wichtige Anbindung in Richtung Süden – über einen relativ durchlässig bebauten und baumbestandenen Bereich zwischen Keßlerplatz, Theodorstraße und Liebigstraße – zur Pegnitz / Wöhrder Wiese dar. Das Plangebiet ist somit von hoher Bedeutung für das Schutzgut Fauna.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Bebauung führt zum Verlust wertvoller Habitatbäume, die sich direkt im Bau- und Baufeld befinden. Weitere Verluste sind anzunehmen, da in unmittelbarer Nähe des Bau- und Baufeldes große Altbäume mit entsprechend weit verzeigtem Wurzelwerk stehen, dessen Beschädigung im Zuge der Baumaßnahme zu befürchten ist. Verlust von Habitatbäumen bedeutet den unwiederbringlichen Verlust von Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Die Sicherung der verbleibenden Fläche als öffentliche Grünfläche ist positiv zu bewerten, da hierdurch faunistisch relevante Bäume und die Biotopverbindungsfunktion zwischen Park und Pegnitz erhalten werden.

Aufgrund des Verlusts der wertvollen Habitatbäume ist zu erwarten, dass mit der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna verbunden sind. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen einer saP darzustellen.

2.3.3 Biodiversität

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.3.1/2.3.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (s. Kap. 2.4), gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als erheblich zu bewerten.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet umfasst die südliche Teilfläche des Cramer-Klett-Parks. Sie wird begrenzt im Osten von einem asphaltierten, von Großbäumen flankierten Weg, der von der Keßlerstraße aus in den Cramer-Klett-Park führt, im Norden von einem Fußweg, der auf seiner Südseite von Sträuchern und Bäumen markiert wird, im Westen vom ehemaligen Postscheckamt und im Süden von der Keßlerstraße. Das Plangebiet selbst gliedert sich

in das Rechenzentrum mit Tiefgarage im Westen und Freifläche im Osten.

Die Freifläche bildet zusammen mit dem asphaltierten Hauptweg die südliche Eingangssituation in den Cramer-Klett-Park und ist großzügig als Grünzug angelegt. Sie gibt den Blick in den Park frei und leitet trichterförmig in die Grünanlage. Geprägt wird sie von einer Vielzahl an Groß- und Altbäumen, die zum einen die Freifläche in zwei Wiesenbereiche gliedert, zum anderen die Parkanlage nach Süden und Westen begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt. Die Sträucher und Bäume entlang des nördlichen Fußwegs tragen ebenfalls zur Raumbildung bei.

Die Grünfläche stellt eine städtebauliche Zäsur in der bestehenden Blockrandbebauung dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund des ruhigen und naturnahen Charakters sowie der hohen Strukturvielfalt bestehend aus Altbäumen, Strauchpflanzungen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Das Planungsgebiet weist somit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung wird markanter Altbaubestand entfernt, die Wiesenflächen werden verkleinert und die Raumwirkung im Eingangsbereich des Parks wird durch die heranrückende hohe Bebauung deutlich verändert. Die deutlich sichtbare städtebauliche Zäsur wird durch den Verlust an Großbäumen minimiert. Das Landschaftsbild verändert sich gravierend. Vor diesem Hintergrund werden die Auswirkungen der Planung als erheblich eingestuft.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Die ruhige Grünfläche im Süden des Cramer-Klett-Parks ist mit ihrem wertgebenden alten Baum- und Gehölzbestand und dem westlich gelegenen Parkeingang integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und elementar für die vielfältigen Funktionen des Quartierparks. Der rund 4 ha große Cramer-Klett-Park befindet sich in der verdichteten Innenstadt innerhalb des Mittleren Rings. Der Planungsbereich 5, in dem das Planungsgebiet liegt, zeichnet sich durch eine dichte Wohnbebauung mit überwiegender Blockrandbebauung und einer überdurchschnittlichen Einwohnerdichte sowie einen geringen Anteil an privaten Grünflächen aus. Neben der Bevölkerung der angrenzenden Wohnquartiere der Stadtteile Gärten bei Wöhrd und der östlichen Sebalder Altstadt wird die Anlage von Studenten der Technischen Hochschule Nürnberg (Georg Simon Ohm) intensiv genutzt.

Die innerstädtische Grünanlage übernimmt in der verdichteten Innenstadt vielfältige Funktionen zur wohngebietsbezogenen Erholung im Umkreis von rund 500 m, zum klimatischen Ausgleich, zum Erhalt der Biodiversität und zum Wasserrückhalt. Der Cramer-Klett-Park ist ein wichtiger Kommunikationsraum für alle Generationen und ethnischen Gruppen, er dient dem Aufenthalt und fungiert als Bewegungs- und Rückzugsraum für die Stadtbevölkerung.

An der östlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptweg, welcher die Grünanlage in südlicher Richtung über den begrüneten Keßlerplatz und das Prinzregentenufer an das Pegnitztal anbindet und in nördlicher Richtung die Verbindung zur Altstadt über die Äußere Cramer-Klett-Straße herstellt. Die südliche Eingangssituation ist geprägt von dem wertgebenden Altbaubestand, welcher

die Parkanlage in südlicher und westlicher Richtung begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt.

Die südliche Grünfläche ist zentraler Ankerpunkt, da sich von hier aus die Parklandschaft fächerförmig öffnet und eine enge Verzahnung mit der Umgebung geschaffen wird. Diese südliche Öffnung der Parkanlage als baumbestandener Grünzug schafft die besondere Qualität des Raumes.

Das Planungsgebiet weist aus den oben genannten Gründen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung auf.

Auswirkungen / Prognose

Das Vorhaben bewirkt eine Verringerung der mit Altbäumen bestandenen, öffentlich nutzbaren Erholungsfläche der Parkanlage. Trotzdem bleiben die vielfältigen Funktionen der Quartiersparkanlage, das zentrale Wegekreuz, die Sichtbeziehungen sowie der Abstand zum Apollo Tempel erhalten. Die Auswirkungen der Planung werden als erheblich eingestuft.

2.5.2 Lärm

Ausgangssituation

Im Plangebiet ist nach der Lärmkarte 2017 auf der Nordseite mit Verkehrslärmimmissionen vom Laufertorgraben, dem Rathenauplatz und der Äußeren Cramer-Klett-Straße in Höhe von L_{den} 59 dB (Tagesmittel) und L_{night} 49 dB (nachts) zu rechnen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind damit eingehalten. Auf der Südseite verläuft die Keßlerstraße, die aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Lärmkarte nicht berücksichtigt wurde. Hier ist deshalb eine erhebliche Lärmbelastung unwahrscheinlich.

Im Planungsgebiet befinden sich das Rechenzentrum der Deutschen Post AG. Die Lärmbelastung durch große Kühlanlagen auf dem Dach haben in der Vergangenheit wiederholt zu Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Planung hat weder Auswirkungen auf den Bereich Verkehrslärm als auch auf den Bereich Gewerbelärm und führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.5.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

2.6 Luft

Ausgangssituation

Hinsichtlich des Belangs Mensch, menschliche Gesundheit / Luft ist eine Stellungnahme des Amtes für Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN/U) einzuholen.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Gemäß Stadtklimagutachten (2014) weist das Planungsgebiet mit 18 – 19 °C eine deutlich kühlere Lufttemperatur auf als die umliegenden Wohngebiete, für die 19 – 21 °C gemessen wurden. Die Kaltluftlieferung ist mit 600 – 1.200 m³/s als mäßig einzustufen. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft von SO nach NW. Das Planungsgebiet hat vor allem in Verbindung mit dem nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Es dient als Ausgleichsfläche für die angrenzenden stark belasteten Stadtgebiete mit hoher Einwohnerdichte und hat demzufolge auch eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Wegen seiner kühlenden Wirkung gewinnt diese Funktion vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen allgemein, aber insbesondere für die umliegenden bioklimatisch belasteten Siedlungsgebiete künftig (u.a. Zunahme von sommerlichen Hitzetagen und –perioden) noch an Bedeutung.

Aufgrund der sehr hohen bioklimatischen Bedeutung besteht gemäß Stadtklimagutachten höchste Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die größere Ausdehnung des Neubaus im Vergleich zum Altbau wird der einzige südliche Parkzugang verengt. Der Neubau stellt mit seinen sieben Geschossen grundsätzlich ein Strömungshindernis und einen Wärmespeicher¹ dar und engt den ca. 45 m breiten Grünzug im südlichen Eingangsbereich des Cramer-Klett-Parks an der engsten Stelle auf ca. 25 m ein. Wird die Mindestbreite von 25 m nicht unterschritten, sind vermutlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Um eine zusätzliche CO₂-Belastung der Atmosphäre durch den Neubau zu vermeiden, ist ein Energiekonzept, mit den bekannten Anforderungen der Stadt Nürnberg, zu erarbeiten. Aufgrund der sehr guten Erschließung des Standortes mit U-Bahn, Tram, Bus und Mobilstation (carsharing und vag-bike), seiner Nähe zum Hauptbahnhof und der Verfügbarkeit von Semestertickets bestehen sehr gute Rahmenbedingungen um einer zusätzlichen, verkehrsbedingten CO₂-Belastung zu begegnen.

2.8 Abfall²

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten. Bei evtl. erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten.

2.9 Kultur-/ Sachgüter

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet liegen nicht vor. Im weiteren Verfahren ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

¹ Baumaterialien speichern Wärme und geben sie in den Abend- und Nachtstunden verzögert ab

² gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

2.10 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Nullvariante entspricht der derzeitigen Ausgangssituation, d.h. dass Baurecht im Umfang des Baulinienplans Nr. 3421 besteht. Bei Umsetzung des max. zulässigen Baumas- ses könnte das Plangebiet nahezu vollständig bebaut werden, sodass damit erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch eine nahezu vollständige Überbauung, würde das Plangebiet großflächig versie- gelt, die ökologischen Bodenfunktionen gingen verloren. Der wertgebende Altbaum- und Gehölzbestand würde im Plangebiet nahezu vollständig verschwinden, das bedeutet er- heblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna. Zerstört würde die Funktion als Biotopverbundelement zwischen Cramer-Klett-Park und Pegnitz mit der Konsequenz, dass Lebensräume isoliert werden oder gar verloren gehen, ggf auch raumübergreifend. Insgesamt würde die Eingangssituation in den Park radikal entwertet. Die Eingangssitua- tion der Parkanlage würde völlig entwertet. Das enorme Volumen des Neubaus wird als Strömungshindernis und Wärmespeicher wirken, außerdem gehen wertvolle Flächen zum Luftaustausch zwischen der Parkanlage als Kaltluftentstehungsgebiet und den bioklima- tisch belasteten Siedlungsräumen verloren. In der Summe dieser Effekte ist zu erwarten, dass vor allem bei windschwachen Wetterlagen nicht mehr kühle, sondern erwärmte Luft in die Siedlungsgebiete transportiert wird, sodass sich die bioklimatische Situation weiter verschlechtert.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutz- güter/ Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Um- weltschutzes und stellt das Ergebnis im Bericht dar. Durch die unterschiedlichen Instru- mente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
BauGB³ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkun- gen auf die Umweltbelange nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB, Anlage 1 des BauGB	Abwägungsrelevanz geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nach- teiliger Umweltauswirkungen, welche durch die Umsetzung der Planung ent- stehen können, sind im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen.
BNatSchG⁴ Eingriffsregelung	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchti-	Abwägungsrelevanz und konkrete Ent-

³ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §2 (4) und §2a BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

⁴ Bundesnaturschutzgesetz, i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
gem. §1a BauGB i.V.m. §§15 und 18 BNatSchG	gungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	scheidung über wirksame Vermeidung und adäquaten Ausgleich
Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP ⁵)	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach §45 BNatSchG Einschlägigkeit des §18 BNatSchG i.V.m. BauG	Je nach Ergebnis: CEF ⁶ -/FCS ⁷ -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar
FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebietes gem. §32 BNatSchG	Je nach Ergebnis der Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden; diese Übersicht wird im weiteren Planungsprozess fortgeschrieben und ergänzt, wobei bei fortschreitendem Detaillierungsgrad der Planung die Bau- und Betriebsphase der Vorhaben abzudecken ist.

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Art ³⁾	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt	Ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung (Konzepterstellung)	Vr	Boden, Wasser, Klima
	Dachbegrünung zum Rückhalt von Niederschlagswasser und zur Abflussreduzierung		
	Schachtversickerung für Niederschlagswasser von begrüneten Dachflächen		
	Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen		
	Verzicht auf Baustelleneinrichtung und Maschineneinsatz im Bereich der Freifläche		
Verlust von Altbäumen	Erhalt der Tiefgarage in ihrer derzeitigen Ausdehnung	Vr	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Klima
	Verschiebung der östlichen Baugrenze nach Westen, außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume Nr. 69 und Nr. 70	Vm	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima
	Freihaltung des Kronentraufbereichs plus 1,50 m von jedweder Beeinträchtigungen im Umfeld von Baumaßnahmen, ebenso im Wurzelraum	Vr	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
	Ausgleich für Baumfällungen gemäß Baumschutzverordnung	Vr	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

⁵ saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

⁶ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

⁷ FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands von Populationen

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Art ^{*)}	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Schaffung einer einladenden Eingangssituation	A	Landschaftsbild
Verlust von klimatisch wertvoller Ausgleichsfläche	Wahrung einer Mindestbreite des Grünzugs von 25 m Vermeidung einer abriegelnden Randbebauung Minimierung Versiegelung	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima
Erhöhung der CO ₂ -Belastung im Nürnberger Stadtgebiet	Erarbeitung eines Energiekonzeptes mit dem Ziel einer CO ₂ -neutralen Energieversorgung Bereitstellung von Ladeeinrichtungen für E-Mobilität Schaffung von attraktiven Fahrradparkplätzen	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima
Auswirkung zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Dachbegrünung (möglichst intensiv und als Retentionsdach zur besseren Nutzung als Versickerungsfläche) Fassadenbegrünung Erhalt von Bäumen und Gehölzen im Umfeld des Neubaus Verwendung heller Farben und Baumaterialien (Albedo-Effekt)	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima

*) Art der Maßnahme: Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr), Ausgleich (A)

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Im Geltungsbereich befinden sich keine als Wald i. S. des Bundeswaldgesetzes eingestuftes Gehölzbestände. In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284.001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft

Im Planungsgebiet befindet sich umfangreicher Baum- und Gehölzbestand. Zahlreiche Bäume stehen unter dem Schutz der Baumschutzverordnung.

Bei Realisierung der Planung sind erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, demnach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des §1a BauGB zu entscheiden. Im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung notwendig. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gem. §1a (3) BauGB keine Ausgleichspflicht.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) ist im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Auf der Grundlage einer Analyse der Parkraumprioritäten wurden drei Varianten für das Baufeld entwickelt. Die bevorzugte Variante wurde im Abgleich mit dem Baumgutachten Siegert optimiert, indem das Baufeld an seiner Ostseite um ca. 8 m zurückgenommen wurde, um zwei großkronige Bäume erhalten zu können. (s. Begründung Kap. I.4.2 Angestrebte Baustruktur).

Im Ergebnis dieses Prozesses liegt ein Kompromiss vor, der den Eingriff in den Park im allgemeinen und in den Baumbestand des Planungsgebiets im besonderen möglichst gering hält. Darüber hinaus werden weitere Parkraumprioritäten berücksichtigt: Wahrung der Sichtbeziehung zwischen Park und Keßlerstraße sowie Wahrung eines ausreichend bemessenen Abstands des Neubaus zum Apollo-Tempel im Park und Erhalt des Wegekreuzes im Süden innerhalb des Parks, Herstellung eines möglichst breiten Korridors als räumliche Verknüpfung zwischen Keßlerplatz und Cramer-Klett-Park.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach §1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 8) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt der Stadt Nürnberg erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Luftbilder aus den Jahren 2018 und früher
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)

- Masterplan Freiraum:
Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016, Fortschreibung 2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2011, 2017)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (u.a. Luftbilder 2018 und älter, etc.)
- Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung 2012
- Geländebegehung am 25.08.2017

Kenntnislücken:

Im weiteren Planungsprozess ist für das Schutzgut Tiere eine saP zu erstellen. (vgl. Kap.9)

8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach §4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des B-Plans eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach §4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.

Im derzeitigen Planungsstadium ist noch nicht erkennbar, ob Monitoringmaßnahmen erforderlich werden. Sofern Überwachungsmaßnahmen fachlich notwendig sind, sind sie im weiteren Verfahren zu erarbeiten und darzulegen. .

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch während der Bauphase sicherzustellen ist, dass die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben und jegliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen vermieden werden.

9. Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 4647 wurde am 18.05.2017 vom Stadtplanungsausschuss der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst. Ziel des B-Plans Nr. 4647 ist eine dem Cramer-Klett-Park zugehörige, ca. 3.200 qm große Freifläche, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage planungsrechtlich zu sichern und den derzeit noch rechtskräftigen Baulinienplan Nr.3421 aufzuheben. Der 1. Entwurf Umweltbericht mit Stand vom 19.09.2017 basiert auf dieser städtebaulichen Zielsetzung. Nach dem Verkauf des Plangebiets an einen

neuen Eigentümer ist für seine Überbauung ein Kompromiss erarbeitet worden. Er sieht an der Stelle des Rechenzentrums einen 7- bis 8-geschossigen Neubau für Sport, Fitness, hochschulnahe Nutzungen sowie Studentenwohnungen vor, der den Altbau um ca. 1/3 in Breite und Tiefe überschreitet. Die Fortschreibung des Umweltberichts basiert auf diesem Entwurf.

Da der Neubau zum überwiegenden Teil eine bereits bebaute Fläche in Anspruch nimmt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Lärm, Störfallvorsorge nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 – 10 m anzutreffen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser werden als gut eingestuft. Aufgrund der beschränkten Flächenverhältnisse kommt der Regenwasserrückhaltung und –speicherung eine große Bedeutung zu. Ergänzend kann eine Schachtversickerung für Niederschlagswasser von begrünten Dachflächen in Betracht kommen.

Der hohe Bestand an Groß- und Altbäumen sowie die Heckenstrukturen sind von sehr hoher ökologischer Wertigkeit. Beleg dafür ist die Erfassung des Plangebiets in der Stadtbiotopkartierung 2008 (Biotop Nr. 1284.001) und die Einstufung im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP Nr. 601) als regional bedeutsamer Lebensraum. Die Auswirkungen von mind. 5 Altbaumfällungen werden als sehr erheblich eingestuft. 2 weitere Bäume (Nr. 69 und Nr. 72), deren Erhalt bei der Optimierung des Baufeldes ausgehandelt worden ist, erscheinen gefährdet, da die Gebäudelinie den Kronentraufbereich schneidet. Eine Freihaltung von Kronentraufbereich plus 1,50 von jedweder Beeinträchtigung (auch im Wurzelraum) ist erforderlich und zu gewährleisten.

Das Plangebiet stellt wegen seines Gehölzbestands einen wichtigen Lebensraum für Tiere dar. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus wurden laut Artenschutzkartierung (ASK) im nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park nachgewiesen. Durch die Baumfällungen gehen wertvolle Habitatbäume verloren, sodass zu erwarten ist, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als erheblich nachteilig einzustufen sind. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen kann erst nach Vorlage einer saP erfolgen. Das betrifft auch die Bewertung des Schutzguts biologische Vielfalt, da Auswirkungen auf die Tierwelt gleichzeitig auch die Biodiversität betreffen.

Die Grünfläche stellt eine Zäsur in der bestehenden Bebauung dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Blickbeziehungen, des Charakters der Fläche sowie der Strukturvielfalt an Gehölzen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Durch die Bebauung wird das Gesamtbild deutlich verändert. Die Auswirkungen sind als erheblich einzustufen, sind aber im Vergleich zu denen, die durch den Baulinienplan Nr. 3421 drohen, deutlich reduziert, sodass der vorliegende Entwurf als Minimierungsmaßnahmen gewertet wird.

Das Planungsgebiet ist integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und übernimmt vielfältige Funktionen der wohngebietsbezogenen Erholung in einem dicht bewohnten Gebiet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung sind für das Schutzgut Erholung als erheblich zu bewerten. Mit dem neuen Entwurf wird das Baufeld gemäß Baulinienplan Nr. 3421 deutlich verringert und dadurch der Eingriff im Planungsgebiet erheblich minimiert.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Abfälle entstehen durch den Abbruch des Rechenzentrums. Im Rahmen der künftigen Nutzung des Neubaus fällt Abfall im Rahmen des üblichen Konsums der Hausgemeinschaft als Hausmüll sowie als Wertstoffe an.

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet liegen nicht vor. Im weiteren Verfahren ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Boden und Wasser	nicht erheblich	
Pflanzen, Landschaft	erheblich nachteilig	
Tiere, Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig	saP
Mensch / menschl. Gesundheit		
• Erholung	erheblich nachteilig	
• Lärmbelastung/Verkehr	nicht erheblich	
• Lärmbelastung/Gewerbe	nicht erheblich	
• Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Luft	noch nicht möglich	Fachgutachten
Klima	nicht erheblich	
Kultur- und Sachgüter	noch nicht möglich	Fachgutachten

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Auswirkungen und des weiteren Untersuchungsbedarfs

Nürnberg, den 30.10.2019
Umweltamt/
Bereich Umweltplanung
i.A.

Wellmann

Büttner (-3643)

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotop-verbund dient u.a. der dauerhaften

Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als

sozial-adäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendeinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/ Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes

Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

